

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 09. Juni 2026

Nummer 04

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

1. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung F08 im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt. 18
 - Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigefügt.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung F07 im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt. 18
 - Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigefügt.

3. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf. 18
 - Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigefügt.

4. Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Änderungs- 18

genehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N 175-6.X, 6,8 MW, NH 179 m, GH 266,5 m im Windpark Atzendorf.

- Die Bekanntmachung ist als **Anlage** beigelegt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 06 Stabsstelle Digitalisierung und Innovation, CDO/CIO,
Projektmanagementoffice,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung F08 im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt.

Die Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG, Lindenstraße 25, 39443 Staßfurt hat am 31.07.2023, eingegangen beim SLK am 09.08.2023 durch persönliche Übergabe, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 – 5,56 MW mit der Bezeichnung F08 im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt in der Gemarkung Löbnitz, Flur 1, Flurstück 138/25 beantragt.

Mit Datum vom 28.08.2025, Az.: 70-/32.30.13LÖB-04-536/23 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Der verfügende Teil lautet wie folgt:

„1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG
Lindenstraße 25
39443 Staßfurt

vom 31.07.2023, hier eingegangen am 09.08.2023 durch persönliche Übergabe, einschließlich der bis zum 13.02.2025 nachgereichten Unterlagen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 – 5,56 MW im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt am Standort

Bezeichnung der WKA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
F08	39418 Staßfurt	Löbnitz	1	138/25

mit den nachfolgend genannten Standortkoordinaten erteilt.

WKA	Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
F08	4477427	5748153	11°40'14,77"	51°52'01,14"

Die genehmigte WKA des Typs ENERCON E-160 besteht im Wesentlichen aus Turm und Maschinenhaus (Gondel), einschließlich Dreiblattrotor mit aktiver Blattverstellung (Pitchregelung) und drehzahlvariabler Betriebsweise und hat eine Nennleistung von 5,56 MW.

Die Anlage hat drei jeweils 78,3 m lange Rotorblätter. Darüber wird die kinetische Energie des Windes in Rotationsenergie umgewandelt, welche über die Nabe und den im Maschinenhaus befindlichen getriebelosen Generator in elektrische Energie umgewandelt wird.

Das Maschinenhaus wird auf einen sogenannten Hybridturm montiert. Dieser besteht unten aus Fertigbetonteilen, auf welche Stahlrohrsegmente aufgesetzt werden. Der Turm wird auf einem Stahlbetonfundament errichtet.

Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 246,6 m über Geländeoberkante bei einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter und unbeschadet der nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.2 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts III gebunden.

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG mit ein.

1.4 Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Staßfurt hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB fristgerecht erteilt.

1.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die WKA F07 bis zum **31. August 2028** nicht in Betrieb genommen worden ist.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die WKA während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.6 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt 3 Nr. 3.2.3.1 und 3.3.1.5 erteilt.

1.7 Auflagenvorbehalte

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalten entsprechend Abschnitt III Nr. 3.2.1 erteilt.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Ende des verfügenden Teils.

Hinweis auf Nebenbestimmungen:

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-536/23 mit Nebenbestimmungen verbunden ist.

Hinweis auf Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-536/23 wurde mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.“

Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-536/23 wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises an für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV im vorbezeichneten Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Salzlandkreises unter [Klima-, Umwelt- und Naturschutz | Salzlandkreis](#) zugänglich gemacht wird.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-536/23 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-536/23 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der

Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit der Bezeichnung F07 im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt.

Die Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG, Lindenstraße 25, 39443 Staßfurt hat am 31.07.2023, eingegangen beim SLK am 09.08.2023 durch persönliche Übergabe, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 – 5,56 MW mit der Bezeichnung F07 im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt in der Gemarkung Brumby, Flur 10, Flurstück 83 beantragt.

Mit Datum vom 30.09.2025, Az.: 70-/32.30.13LÖB-04-535/23 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Der verfügende Teil lautet wie folgt:

„1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Gut Löbnitz Dienstleistungs- GmbH & Co. KG
Lindenstraße 25
39443 Staßfurt

vom 31.07.2023, hier eingegangen am 09.08.2023 durch persönliche Übergabe, einschließlich der bis zum 13.02.2025 nachgereichten Unterlagen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 – 5,56 MW im Windpark Hohe Wuhne bei Förderstedt am Standort

Bezeichnung der WKA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
F07	39418 Staßfurt	Brumby	10	83

mit den nachfolgend genannten Standortkoordinaten erteilt.

WKA	Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
F07	4477683	5749850	11°40'27,76"	51°52'56,11"

Die genehmigte WKA des Typs ENERCON E-160 besteht im Wesentlichen aus Turm und Maschinenhaus (Gondel), einschließlich Dreiblattrotor mit aktiver Blattverstellung (Pitchregelung) und drehzahlvariabler Betriebsweise und hat eine Nennleistung von 5,56 MW.

Die Anlage hat drei jeweils 78,3 m lange Rotorblätter. Darüber wird die kinetische Energie des Windes in Rotationsenergie umgewandelt, welche über die Nabe und den im Maschinenhaus befindlichen getriebelosen Generator in elektrische Energie umgewandelt wird.

Das Maschinenhaus wird auf einen sogenannten Hybridturm montiert. Dieser besteht unten aus Fertigbetonteilen, auf welche Stahlrohrsegmente aufgesetzt werden. Der Turm wird auf einem Stahlbetonfundament errichtet.

Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 246,6 m über Geländeoberkante bei einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter und unbeschadet der nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.2 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts III gebunden.

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG mit ein.

1.4 Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Staßfurt hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB fristgerecht erteilt.

1.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die WKA F07 bis zum **31. August 2028** nicht in Betrieb genommen worden ist.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die WKA während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.6 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt 3 Nr. 3.2.3.1 und 3.3.1.5 erteilt.

1.7 Auflagenvorbehalte

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalten entsprechend Abschnitt III Nr. 3.2.1 erteilt.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Ende des verfügenden Teils.

Hinweis auf Nebenbestimmungen:

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-535/23 mit Nebenbestimmungen verbunden ist.

Hinweis auf Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-535/23 wurde mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.“

Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-535/23 wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises an für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV im vorbezeichneten Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Salzlandkreises unter [Klima-, Umwelt- und Naturschutz | Salzlandkreis](#) zugänglich gemacht wird.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-535/23 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13LÖB-04-535/23 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der

Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf.

Die mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Stau 91, 26122 Oldenburg hat am 16.5.2024 durch persönliche Übergabe der Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf in der Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstück 30 sowie in der Gemarkung Atzendorf, Flur 13, Flurstücke 2, 3 u. 5 und Flur 14, Flurstück 5 beantragt.

Mit Datum vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Der verfügende Teil lautet wie folgt:

„1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG
Stau 91
26122 Oldenburg**

vom 16.05.2024 durch persönliche Übergabe, einschließlich der bis zum 20.05.2025 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter [Anlage 1](#) gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter [Abschnitt 3](#) festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf für die nachfolgenden Standorte erteilt:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
N22	Borne	3	30
A1	Atzendorf	13	5
A2	Atzendorf	13	3
A3	Atzendorf	13	2
A4	Atzendorf	14	5
A5	Atzendorf	14	5
A6	Atzendorf	14	5
A7	Atzendorf	14	5
A8	Atzendorf	14	5

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf mit folgenden Koordinaten:

WKA	Gauß-Krüger Krassowski Lagestatus LS150		Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
N22	4471917,8	5757692,3	4471894,9	5757102,9	11°35'23,1"	51°56'49,8"
A1	4472355,9	5757611,1	4472333,1	5757021,6	11°35'46,0"	51°56'47,3"
A2	4472694,7	5757974,1	4472671,8	5757384,6	11°36'03,7"	51°56'59,1"
A3	4473028,5	5757834,4	4473005,7	5757244,9	11°36'21,2"	51°56'54,6"
A4	4473438,1	5757851,8	4473415,3	5757262,4	11°36'42,6"	51°56'55,3"
A5	4473494,7	5757424,1	4473471,3	5756834,7	11°36'45,7"	51°56'41,4"
A6	4473770,4	5758092,0	4473747,6	5757502,6	11°36'59,9"	51°57'03,1"
A7	4473969,2	5757619,3	4473946,3	5757029,8	11°37'10,5"	51°56'47,8"
A8	4474394,3	5757377,7	4474371,4	5756788,3	11°37'32,8"	51°56'40,1"

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß [Anlage 1](#) dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des [Abschnitts III](#) gebunden. Die Nebenbestimmungen gelten im gleichen Maße für jede der unter Abschnitt II, Nr. 1.1 und 1.2 dieses Bescheides genannten Windkraftanlage mit den jeweiligen Standortkenndaten und Koordinaten, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG mit ein.

1.5 Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen für die unter [Abschnitt I, Nr. 1.1](#) gelisteten WKA-Standorte A1-A8 in der Gemarkung Atzendorf wurde durch die zuständige Gemeinde, Stadt Staßfurt, mit Schreiben v. 18.07.2024, Az.: 5112-9300-19/2024 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen für den unter [Abschnitt I, Nr. 1.1](#) gelisteten WKA-Standort N22 in der Gemarkung Borne gilt als erteilt, da keine fristgemäße Äußerung der zuständigen Gemeinde, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.7 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 und 3.3.1.1 erteilt.

1.8 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalt entsprechend [Abschnitt III Nr. 3.2.1](#) erteilt.

1.9 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Ende des verfügenden Teils.“

Hinweis auf Nebenbestimmungen:

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 mit Nebenbestimmungen verbunden ist.

Hinweis auf Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 wurde mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.“

Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises an für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV im vorbezeichneten Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Salzlandkreises unter [Klima-, Umwelt- und Naturschutz | Salzlandkreis](#) zugänglich gemacht wird.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion



Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N 175-6.X, 6,8 MW, NH 179 m, GH 266,5 m im Windpark Atzendorf.

Die mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG, Stau 91, 26122 Oldenburg hat am 04.12.2025 durch persönliche Übergabe der Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Datum vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 genehmigten 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) in Nordex N 175-6.X, 6,8 MW, NH 179 m, GH 266,5 m im Windpark Atzendorf beantragt.

Mit Datum vom 16.03.2026, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-596/25 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Der verfügende Teil lautet wie folgt:

„1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 16b Abs. 7 S. 3, 6 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

mdp GmbH & Co. WP Atzendorf KG

Stau 91

26122 Oldenburg

vom 04.12.2025 durch persönliche Übergabe der Antragsunterlagen, einschließlich der bis zum 15.12.2025 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Datum vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 genehmigten 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) in **Nordex N 175-6.X, 6,8 MW, NH 179 m, GH 266,5 m** im Windpark Atzendorf für die nachfolgenden Standorte:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
N22	Borne	3	30
A1	Atzendorf	13	5
A2	Atzendorf	13	3
A3	Atzendorf	13	2
A4	Atzendorf	14	5
A5	Atzendorf	14	5
A6	Atzendorf	14	5
A7	Atzendorf	14	5
A8	Atzendorf	14	5

und mit folgenden Standortkoordinaten:

WKA	Gauß-Krüger Krassowski Lagestatus LS150		Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
N22	4471917,8	5757692,3	4471894,9	5757102,9	11°35'23,1"	51°56'49,8"
A1	4472355,9	5757611,1	4472333,1	5757021,6	11°35'46,0"	51°56'47,3"
A2	4472694,7	5757974,1	4472671,8	5757384,6	11°36'03,7"	51°56'59,1"
A3	4473028,5	5757834,4	4473005,7	5757244,9	11°36'21,2"	51°56'54,6"
A4	4473438,1	5757851,8	4473415,3	5757262,4	11°36'42,6"	51°56'55,3"
A5	4473494,7	5757424,1	4473471,3	5756834,7	11°36'45,7"	51°56'41,4"
A6	4473770,4	5758092,0	4473747,6	5757502,6	11°36'59,9"	51°57'03,1"
A7	4473969,2	5757619,3	4473946,3	5757029,8	11°37'10,5"	51°56'47,8"
A8	4474394,3	5757377,7	4474371,4	5756788,3	11°37'32,8"	51°56'40,1"

erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst einen Wechsel des Anlagentyps der mit Datum vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 genehmigten 9 WKA vom Typ Vestas V172-7,2 MW (NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m) im Windpark Atzendorf zu **Nordex N 175-6.X mit einer Leistung je Anlage von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m.**

Mit der Änderung des Anlagentyps ändern sich die Größen- und Leistungsparameter der 9 WKA wie folgt:

	Genehmigung Nr. 551 vom 05.09.2025 für Errichtung und Betrieb	Genehmigung Nr. 596 vom 16.03.2026 für Änderung des Anlagentyps	
Anlagentyp	Vestas V172-7,2 MW	Nordex N175-6.X	Differenz
Nennleistung	7,2 MW	6,8 MW	- 0,4 MW
Nabenhöhe	175,0 m	179,0 m	+ 4,0 m
Rotor Ø	172,0 m	175,0 m	+ 3,0 m
Fundament Ø	25,5 m	25,50 m	± 0 m
Gesamthöhe	261,0 m	266,5 m	+ 5,5 m
Abstandsflächenradius	104,4 m	106,6 m	+ 2,2 m

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Änderung der Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ein.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.5 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung entsprechend Abschnitt 2 Nr. 2.2.1 erteilt.

1.6 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts II dieses Bescheides gebunden.

1.7 Geltende Regelungen

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der Genehmigung vom 05.09.2025, Az.: 70-/32.30.13ATZ-12-551/24 gelten fort, sofern mit diesem Bescheid nichts abweichendes geregelt wird.

1.8 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Ende des verfügenden Teils.“

Hinweis auf Nebenbestimmungen:

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-596/25 mit Nebenbestimmungen verbunden ist.

Hinweis auf Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-596/25 wurde mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.“

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Obergerverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.“

Auslegung:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-596/25 wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises an für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV im vorbezeichneten Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Salzlandkreises unter [Klima-, Umwelt- und Naturschutz | Salzlandkreis](#) zugänglich gemacht wird.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-596/25 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid mit dem Aktenzeichen 70-/32.30.13ATZ-12-596/25 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

gez. Michling
Leiter der Verwaltungsdirektion